



Verband Deutscher
Energiehändler e.V.

EFET Deutschland Pressekonferenz

E-World, Essen, 06.02.2019

Pressemitteilung



GASHANDEL

Marktgebietszusammenlegung

Wir möchten mitgestalten bei einem marktbasierter Ansatz der Zusammenlegung anstatt reiner Kapazitätseinschränkung!

Die für April 2022 vorgesehene Zusammenlegung der Marktgebiete von Net Connect Germany und Gaspool muss aus Sicht von EFET Deutschland langsam Gestalt annehmen. „Der von EFET Deutschland organisierte Kick-Off-Workshop im November letzten Jahres hat den Fernleitungsnetzbetreibern anschaulich klar gemacht, wo die Gashändler die Knackpunkte bei der Zusammenlegung sehen. Der Informationsfluss muss aufrechterhalten werden. Wir möchten dieses Projekt mitgestalten und nicht nur informiert werden“, so Joachim Rahls, Leiter des German Task Force Gas bei EFET Deutschland.

Wichtigster Punkt ist aus EFET Deutschland-Sicht, dass die Marktgebietszusammenlegung einerseits zu keinen Einschränkungen der Netznutzung durch den Handel führt und andererseits aber auch keine unnötigen, mit Netzausbau verbundenen Mehrkosten aufgebürdet werden. Dies könnte man mit einem marktlicheren Ansatz der Engpassbewirtschaftung, wie er gerade in Frankreich eingeführt wurde, erreichen. Nur durch solch einen marktbasierter Ansatz kann das zweite Ziel aus der GasNZV-Novelle – höhere Liquidität des deutschen Gasmarktes – erreicht werden.

Ob die FNBs diesen Wünschen auch nachkommen werden, wird sich hoffentlich auf der für heute Nachmittag angesetzten Informationsveranstaltung der Netzbetreiber klären. „Wir hoffen, dass mit unserem Workshop und der heutigen Veranstaltung eine sehr regelmäßige Serie von Treffen zwischen Netzseite und Markt in Gang gekommen ist, die am Ende die Marktgebietszusammenlegung ebenso wie schon in Frankreich zu einer Erfolgsstory macht“, so Rahls abschließend.

Network Code TAR

Die Vorschläge der BNetzA gehen in die richtige Richtung

EFET Deutschland zeigt sich zufrieden mit der Umsetzung der noch offenen Punkte im NC TAR durch die Bundesnetzagentur, deren Konsultation Mitte Dezember zu Ende gegangen war. „Wir begrüßen die Rabattierung der Speicherpunkte sowie die Befreiung der Marktraumumlage für Grenzübergangspunkte, die aber auch für Speicherpunkte entfallen sollte“, fasst Joachim Rahls die wichtigsten Punkte der Konsultation zusammen. „Kritisch sehen wir die Erhöhung des Multiplikators für untertägige Produkte von ursprünglich 1,5 auf nun vorgeschlagene 2,0. Um kurzfristige marktbasierter Flexibilität bereitstellen zu können und Liquidität im Kurzfristbereich zu generieren, ist es unabdingbar, Speicherpunkte zu entlasten und Multiplikatoren für Kurzfristprodukte nicht weiter zu erhöhen.“, so Rahls weiter.

Zum Briefmarkensystem hat EFET Deutschland eine klare Meinung: die Briefmarkenentgelte sind sachgerecht. In dem von der Bundesnetzagentur vorgeschlagenen Briefmarkensystem ist der Referenzpreis an jedem Punkt identisch. Der Zugang in das Marktgebiet wird dann unabhängig vom Netzbetreiber an jedem Punkt gleich bepreist. Eine geografische Lenkungswirkung geht von dem Netzentgelt dann nicht mehr aus. Das Briefmarkensystem ist besonders dann sinnvoll, wenn das Gasnetz vermascht und weniger durch unidirektionale Gasflüsse geprägt ist. „Aus Netznutzersicht ist das vermutlich der am wenigsten komplexe Ansatz“, stellt Rahls fest.

Bilanzierungssystem Deutschland

Einen untertägigen Gasmarkt entfachen durch eine größere Verantwortung der Bilanzkreisverantwortlichen für den Ausgleich des Systems

Die Festlegung „GABi Gas“ (Grundmodell der Ausgleichsleistungs- und Bilanzierungsregeln im Gassektor) hat im Jahr 2008 zum ersten Mal ein standardisiertes Bilanzierungssystem für Deutschland eingeführt, das Wettbewerb auf den Endkundenmärkte fördert und klare Regeln und Verantwortlichkeitsbereiche für Bilanzkreisverantwortliche eingeführt hat. Die Reform „GABi Gas 2.0“ hat diese gemäß den europäischen Vorgaben hin zu einer stärkeren Tagesbilanzierung weiterentwickelt.

Trotz der dadurch sehr positiven Entwicklung des deutschen Gasmarktes führte das System zu zwei aus EFET Deutschland-Sicht nicht gewünschten Nebeneffekten:

1. **Fehlender untertägiger Markt:** Durch die bereits am Vortag für SLP-Kunden von den Netzbetreibern festgelegten bereitzustellenden Mengen und durch nur zwei untertägige Informationen mit nicht ausreichender Qualität für RLM-Kunden können neue untertägige Erkenntnisse nicht ausreichend vom Markt antizipiert werden. Die dadurch entstehenden Abweichungen müssen vom Marktgebietsverantwortlichen ausgeglichen werden, der deswegen zum dominierenden Akteur am untertägigen Markt geworden ist.
2. **Hoher Regelenergiebedarf:** Im Vergleich zu anderen europäischen Marktgebieten ist Deutschland das einzige Land, das einen extrem hohen Bedarf und Anteil an Regelenergie aufweist.

Zehn Jahre nach Bestehen von GABi und im Zuge der Marktgebietsfusion fordert EFET Deutschland daher eine Weiterentwicklung des deutschen Bilanzierungssystems hin zu einer stärkeren Verantwortung der Bilanzkreisverantwortlichen für den untertägigen Ausgleich des Systems, der ganz im Sinne des Network Code Balancing ist.

STROMHANDEL

NABEG

Redispatch für Erneuerbare: Endlich Planbarkeit statt ad-hoc Maßnahmen

EFET Deutschland begrüßt den vom Bundeskabinett beschlossenen Vorschlag zur Weiterentwicklung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG), in dem die Erneuerbaren Energien in das bestehende Redispatchsystem integriert werden sollen. „Das Zusammenführen von Einspeisemanagement und Redispatch zu einem einheitlichen Regime ist ein wichtiger Schritt in Richtung eines effizienten und harmonisierten Redispatchprozesses“, so Claudia Gellert, Leiterin der German Task Force Electricity bei EFET Deutschland. Gerade die Übernahme des energetisch-bilanziellen Ausgleichs der Maßnahme durch den Netzbetreiber verringert das derzeit bestehende Ausgleichsenergieisiko beim Bilanzkreisverantwortlichen. Damit das gemeinsame Redispatch aber so kosteneffizient wie möglich funktioniert, fordern die Händler mehr Transparenz über den Zeitpunkt der Maßnahme. „Schon heute weiß der Netzbetreiber vorher, wann er z.B. einen Windpark in Schleswig-Holstein wegen eines Engpasses abschalten muss. Wir fordern eine rechtzeitige Information vor der Maßnahme vom Netzbetreiber in Richtung Markt“, betont Gellert. Diese Information ist für den betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen sehr wichtig, da er bei Unkenntnis gegenläufige Handelsgeschäfte eingeht, um seinen Bilanzkreis auszugleichen. Langfristig sind aus Sicht des Händlerverbandes zudem die Vorgaben aus dem Clean Energy Package zu berücksichtigen, die grundsätzlich den Rahmen für einen marktbasieren Ansatz vorgeben.

UNBUNDLING

Keine Rolle rückwärts bei der Entflechtung

Mit großer Sorge sieht der Energiehandelsverband EFET Deutschland das ungebrochene Interesse der Strom- und Gasnetzbetreiber, Power-to-Gas-Anlagen, Speicher und Ladesäulen im großen Maßstab zu bauen und zu betreiben, statt sich die nötigen Kapazitäten wettbewerblich auf dem Markt zu besorgen. „Wenn der Netzbetreiber für einen sicheren Netzbetrieb gewisse Dienstleistungen benötigt, sollten diese definiert und unter fairen Bedingungen technologieoffen ausgeschrieben werden“, fordert Claudia Gellert während der diesjährigen Pressekonferenz des Verbandes auf der E-World in Essen. Die Trennung von wettbewerblichen und reguliertem Bereich mit klar definierten Rollen hat überhaupt erst ermöglicht, dass sich der Energiegroßhandelsmarkt, wie er heute besteht, entwickeln konnte. „Das für den Energiebinnenmarkt wesentliche Gebot des Unbundlings, also die Unabhängigkeit des Netzbetriebes von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung, darf nicht wieder zur Disposition gestellt werden“, so Gellert weiter. Stattdessen muss aus Händlersicht der notwendige Ausbau der Stromnetze weiter oberste Priorität haben. Windstrom im Norden mit Hilfe von Power-to-Gas in Gas umzuwandeln, das dann im Süden in Gaskraftwerken zu Strom verfeuert wird, kann kosten- und wirkungsgradtechnisch nicht im Sinne der Energiewende sein. Am Stromnetzausbau kommt man mit dieser Idee auf keinen Fall vorbei.

BREXIT

Der Austritt des Vereinigten Königreichs ist kein Zuckerschlecken für den Energiehandel

Der Countdown zum Brexit läuft und die Energiehandelsunternehmen bemühen sich, aktiv die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das operative Handelsgeschäft auch nach dem 29. März 2019 reibungslos weiterzuführen. Dabei ist dies noch eine Gleichung mit mehreren Unbekannten. „Nur ganz langsam kriegen wir mehr Klarheit darüber, wie die Energiehandelswelt, insbesondere die britische, nach dem Brexit aussehen wird“, so Dr. Bernhard Walter, Vorstandsvorsitzender von EFET Deutschland. In UK ansässige Energiehandelsplattformen stellen sich auf die sich verändernde Rechtslage ein. Eine Reihe von Brokern haben signalisiert, dass sie von London in einen EU-Mitgliedstaat wie Frankreich oder Irland umziehen oder dort eine Tochtergesellschaft gründen werden. Nur so können sie auch weiterhin von der MiFID privilegierte sogenannte OTF-Produkte in Strom und Gas anbieten.

Offen ist die aufsichtsrechtliche Klassifizierung von Transaktionen, die nach dem Brexit an UK-Börsen abgeschlossen werden. „Vor Weihnachten hatte ein Schreiben des EU-Vizepräsidenten Dombrowskis für Unruhe gesorgt, im dem es hieß, dass britische Börsengeschäfte von EU-Unternehmen zukünftig als OTC-Derivate zu klassifizieren sind. Sie würden damit unter die Vorgaben der EMIR fallen und u.a. den für die Warenhändler wichtigen Schwellenwert beeinflussen, der über die Notwendigkeit eines Zwangsclearing entscheidet. Dagegen wenden sich die Marktteilnehmer, zumal die EU-Kommission für die Zentralen Clearingstellen (CCPs) bereits eine Äquivalenz-Entscheidung getroffen hat. Danach werden die CCPs mit EU-CCPs so lange gleich gestellt (sind „äquivalent“), bis Großbritannien das Regelwerk der CCPs konträr zum EU-Regelwerk abändert. „Wir hätten uns gewünscht hat, dass eine solche Äquivalenzentscheidung im gleichen Zug auch für die aufsichtsrechtliche Einordnung der Geschäfte an den UK-Börsen getroffen wird. Da die Börsengeschäfte sämtlich gecleart werden, wäre dies angesichts der Äquivalenzentscheidung zugunsten der CCPs konsequent und auch dringend erforderlich um einen reibungslosen Handel über den Brexittermin hinaus zu ermöglichen“, so Dr. Walter.

Unsicher ist auch noch, wie nach dem 29. März 2019 mit danach abgeschlossenen Handelsverträgen umgegangen wird. Im Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums zum Steuerbegleitgesetz gibt es eine klare Übergangsregel für Bestandsgeschäfte. Eine Übergangsfrist auch für neu nach dem Brexit-Datum abgeschlossene Verträge wäre wichtig, um ausreichend Klarheit zu haben, bis die zukünftigen Handelsbeziehungen mit Großbritannien vertraglich vereinbart sind und um einen abrupten Stopp zu vermeiden. Wichtig ist, dass der Brexit möglich risikoarm für die betroffenen Wirtschaftszweige von statten geht.